Beitrittserklärung zum DJK SV Griesstätt e.V. SV Griesstätt Geburtsdatum Name, Vorname 1964 Tel.-Nr. Straße, Haus-Nr. PLZ E-Mail-Adresse Wohnort Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum DJK SV Griesstätt e.V. Meine Mitgliedschaft gilt bis zu meiner Kündigung. Kündigungsfrist: zum Jahresende. Zugleich gebe ich meine Einwilligung, dass die vorstehenden Daten im Rahmen der Erforderlichkeit von Abrechnung und Betreuung der Mitgliedschaft erfasst und verarbeitet werden dürfen, einer Meldung an den BLSV, dessen Fachverbände sowie dem DJK Sportverband stimme ich zu. Ich trete folgender Abteilung bei (Beiträge siehe Tabelle): Fußball Turnen Stockschießen **Tennis** Ski **Tischtennis** Im Rahmen von Veranstaltungen können Fotos gemacht werden. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass diese Fotos im Rahmen von Berichtserstattungen des Vereins bzw. der Abteilung auch veröffentlicht werden. Ort Unterschrift Datum (bei Minderjährigen Unterschrift der Eltern) Einzugsermächtigung: Bundesbank Gläubiger ID: DE51ZZZ00000408682 DJK SV Griesstätt e.V. Ich ermächtige den DJK SV Griesstätt e.V. meinen Mitgliedsbeitrag jährlich von folgendem Konto per SEPA Lastschriftverfahren abzubuchen.

Kontoinhaber (bitte in Druckbuchstaben)

BLZ/ BIC

Bank, Ort

Ort

Datum

Unterschrift

Jahresbeiträge in €

(gültig ab 01.01.2012)

	Haupt-	Fußball	Tennis	Turnen	Ski	Stock-	Tisch-
	verein					schießen	tennis
bis 8 Jahre	21,00	-	-	-	1	-	8,00
8 – 14 Jahre	26,00	15,00	26,00	-	ı	4,00	8,00
14 -18 Jahre	31,00	15,00	36,00	-	-	4,00	8,00
Erwachsene aktiv	47,00	30,00	76,00	-	ı	8,00	20,00
Erwachsene passiv	47,00	20,00	76,00	-	-	8,00	-
Ehepaare	74,00	-	115,00	-	-	-	-

Auszug aus der Vereinssatzung:

Der Verein führt den Namen "DJK SV Griesstätt e.V.". Er hat seinen Sitz in Griesstätt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des DJK Diözesanverbandes München-Freising und er kennt deren Satzungen und Ordnungen an.

ξ3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

 Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser der Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

 Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
 - Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- e) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von 100.- DM und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemaßregelt werden.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefen zuzustellen.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.